

Entscheidungsbesprechung

OLG Nürnberg, Beschl. v. 14.4.2026 – 11 UF 940/25¹

Sperrwirkung; Beweislast; Eigentumsübertragung eines Pkw durch Besitzkonstitut unter Ehegatten; Formstatut

1. Eine Eigentumsübertragung von Haushaltsgegenständen unter Ehegatten kann durch Begründung eines Besitzkonstituts nach § 930 BGB erfolgen (BGH FamRZ 1979, 282). Ob ein Haushaltsgegenstand vorliegt, richtet sich dabei allein nach der Bestimmung, die der Gegenstand im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs durch die Ehegatten erhalten hat.
2. Nach der Trennung hängt die Qualifikation als Haushaltsgegenstand demgegenüber retrospektiv von der konkreten Nutzung des Gegenstands während des Zusammenlebens ab.
3. Die Beweislast für die Qualifikation als Haushaltsgegenstand trägt derjenige, der sich darauf beruft.

(Amtliche Leitsätze)

BGB §§ 868, 930, 1361a

*Dr. Christoph Weber, Ass. iur., Dipl.-Rpfl. (FH), Wiss. Mitarbeiter Lasse Scherer, Bayreuth**

I. Einleitung

In gerichtlichen Entscheidungen einer Tatsacheninstanz wie dieser nehmen die Ausführungen zur Beweiswürdigung den für die Praxis üblichen breiten Raum ein, da in der Rechtspraxis meist Tatsachenprobleme im Vordergrund stehen. Gleichwohl bietet die Entscheidung eine gute Möglichkeit für angehende Juristen aller Ausbildungsstufen, die materiell-rechtliche Verzahnung von Sachen- und Familienrecht zu vertiefen.

Zudem werden verschiedene Aspekte des IPR im Rahmen der Entscheidung relevant, die durch das OLG eher knapp behandelt wurden, sodass es einer kritischen Würdigung bedarf.

II. Sachverhalt

Gegenstand des Rechtsstreits war die Herausgabe eines Pkw Audio A5 Cabriolet.

Der Antragsgegner und die Antragsstellerin haben am 22.2.2022 während eines 16-tägigen Aufenthalts auf einer nicht näher bezeichneten Inselgruppe (I.) geheiratet.

Nach der Trauungszeremonie kniete der Antragsgegner am Strand vor der Antragstellerin nieder und überreichte ihr die verpackten Kfz-Kennzeichen des streitgegenständlichen Pkw. Diesen hatte

* Der Verf. Dr. Christoph Weber, Ass. iur., Dipl.-Rpfl. (FH) ist Rechtsassessor. Der Verf. Lasse Scherer ist Wiss. Mitarbeiter und Doktorand bei Prof. Dr. Robert Magnus am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und internationales Zivilverfahrensrecht (ZR III) an der Universität Bayreuth. Die Autoren danken Frau RAin Regina Subrin für kritische Durchsicht und wertvolle Anmerkungen.

¹ Die Entscheidung ist online abrufbar (14.9.2026).

der Antragsgegner im Jahr 2021 für sein Unternehmen erworben. Auf der Rechnung war der 22.2.2022 als Leistungsdatum genannt.

Zwei Tage nach der Rückkehr von der Inselgruppe begaben sich die Beteiligten zur Kfz-Zulassungsstelle, wo die Antragstellerin am 8.3.2022 zunächst mit ihrem Mädchen- und sodann mit ihrem Ehenamen in die Zulassungsbescheinigung Teil II eingetragen wurde. Kurz darauf fuhren die Beteiligten und der Sohn der Antragstellerin zu einem Autohaus und holten den streitgegenständlichen Pkw ab, wobei die Antragstellerin einen Schlüssel bekam und der Antragsgegner einen Zweitschlüssel behielt.

Die Antragstellerin wurde in die Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen und schloss auf ihren Namen eine Kfz-Haftpflichtversicherung ab. Das Benzin wurde überwiegend über das Firmenkonto des Antragsgegners bezahlt. Das Fahrzeug wurde steuerlich abgeschrieben, die Vorsteuer wurde für das Fahrzeug geltend gemacht. Der Antragsgegner verfügte während des ehelichen Zusammenlebens selbst über einen weiteren Pkw, einen BMW. Eine Nutzung durch die Antragstellerin für das Unternehmen des Antragsgegners erfolgte nicht. Die Details der Nutzung des Pkws während der Ehezeit standen im Zentrum der Beweisaufnahme des Verfahrens.

Spätestens seit Mai 2024 lebten die Beteiligten getrennt. Am 14.7.2024 gab die Antragstellerin den Pkw in eine Reparaturwerkstatt, wo der Antragsgegner den Wagen am 29.7.2024 mit seinem Schlüssel abholte.

Die Antragstellerin machte beim Familiengericht einen Herausgabeanspruch gegen den Antragsgegner geltend. Das Familiengericht gab dem Antrag statt und verpflichtete den Antragsgegner, den Pkw herauszugeben. Hiergegen richtete sich die Beschwerde des Antragsgegners zum OLG Nürnberg. Das OLG wies die Beschwerde zurück, da der Antragstellerin ein Anspruch auf Herausgabe zusteht.

III. Entscheidung des OLG und Bewertung

1. Exkurs: Prozessuale Ausgangssituation

Zunächst fällt am Sachverhalt die aus Studentensicht ungewöhnliche prozessuale Einkleidung im FamFG auf. Obwohl sie nicht zum Pflichtstoff gehört, soll sie zum besseren Verständnis kurz erläutert werden, da sich das OLG Nürnberg aufgrund fehlender problematischer Aspekte hierzu sehr knapp äußert (Rn. 21).

Es handelt sich hier um eine sog. Familienstreitsache in Form einer sonstigen Familiensache gem. §§ 112 Nr. 3, 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG, welche streitwertunabhängig vor den Amtsgerichten als Familiengerichten (§ 23a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG) ausgetragen werden muss. Unter § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG fallen Streitigkeiten aus dem sog. Nebengüterrecht, d.h. die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten, die nicht durch §§ 1363 ff. BGB geregelt sind und gleichzeitig eine besondere Sachnähe zu den familienrechtlichen Rechtsverhältnissen aufweisen.² Dies betrifft etwa Ehegatteninnengesellschaften³ oder (wie hier) sog. unbenannte ehebezogene Zuwendungen.⁴

Mit der Regelung des § 266 FamFG wurde im Rahmen der Reform des Verfahrens in Familiensachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit der Familiengerichte wesentlich erweitert und eine Reihe von Streitigkeiten aus der Zuständigkeit der allgemeinen Zivilgerichte heraus-

² BGH NJW 2016, 503 (503 Rn. 17); BGH NJW 2017, 2768 (2769 Rn. 17).

³ Hierzu Koch, in: MüKo-BGB, Bd. 9, 10. Aufl. 2025, § 1363 Rn. 20.

⁴ Ausführlicher wird auf diese unter 2. c) aa) eingegangen.

gelöst.⁵ Zweck der Zuständigkeitskonzentration⁶ ist es, die in engem Zusammenhang mit familienrechtlichen Verhältnissen stehenden Rechtsstreitigkeiten wegen der großen Sachnähe bei den Familiengerichten zu konzentrieren.⁷

In verfahrensrechtlicher Hinsicht finden bei Familienstreitsachen im Wesentlichen die Vorschriften des Verfahrens vor den Landgerichten nach der ZPO mit einigen Modifikationen Anwendung (vgl. §§ 113 Abs. 1, Abs. 2 und 3, 112 FamFG).

Im Verfahren in Familiensachen sind wie im gesamten FamFG auch andere Begrifflichkeiten zu verwenden (vgl. § 113 Abs. 5 FamFG), unter anderem gibt es keinen Kläger und Beklagten, sondern Antragsteller und -gegner, § 113 Abs. 5 Nr. 3, 4 FamFG. Auch entscheidet das Familiengericht nicht durch Urteil, sondern durch Beschluss, § 38 Abs. 1 S. 1 FamFG. Das statthafte Rechtsmittel hiergegen ist die Beschwerde (§ 58 Abs. 1 FamFG). Beschwerdegericht ist nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 lit. a GVG das OLG.

2. Materiell-rechtliche Schwerpunkte

Materiell-rechtlich standen drei Problemfelder im Vordergrund: die richtige Anspruchsgrundlage für das Herausgabeverlangen (a)); die Frage der Eigentümerstellung der Antragsstellerin (b)) und mögliche Gegenansprüche des Antragsgegners (c)).

a) Verhältnis von § 1361a BGB zu § 985 BGB

Zunächst wendet sich das OLG dem Anspruch aus § 1361a Abs. 1 S. 1 BGB zu, welcher einen Herausgabanspruch für Haushaltsgegenstände vorsieht. Der Anwendungsbereich der Norm ist nach dem OLG im Ergebnis nicht eröffnet.

aa) Systematische Stellung von § 1361a BGB und Auswirkungen auf die Beweislast

(1) Sperrwirkung des § 1361a BGB gegenüber sonstigen Ansprüchen

Die vorrangige Beschäftigung mit § 1361a Abs. 1 S. 1 BGB ist notwendig, da es sich um eine familienrechtliche Spezialregelung für die Zeit zwischen Trennung der Ehegatten und Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses gem. § 1564 S. 1 BGB, § 116 Abs. 1, 3 FamFG handelt. Im Anwendungsbereich des § 1361a Abs. 1 S. 1 BGB ist die Geltendmachung anderer Herausgabeanprüche wie insbesondere den sachenrechtlichen Anspruch aus § 985 BGB gesperrt.⁸ Die Sperrwirkung ergibt sich vor allem daraus, dass § 1361a Abs. 1 S. 2 BGB eine eigenständige Einwendung gegen den Herausgabanspruch vorsieht. Die Anwendung von § 985 BGB würde den Schutz des Nichteigentümerehegatten leerlaufen

⁵ BGH NJW 2016, 503 (503 Rn. 17); BGH NJW 2017, 2768 (2769 Rn. 17).

⁶ Meist bezeichnet als „Großes Familiengericht“, vgl. BT-Drs. 16/6308, S. 262; kritisch zu der Bezeichnung *Erbarth*, in: MüKo-FamFG, Bd. 1, 4. Aufl. 2025, § 266 Rn. 1.

⁷ BT-Drs. 16/6308, 262.

⁸ OLG Frankfurt a.M. NJW 2015, 2346 (2347 Rn. 19); *Pernice*, in: MüKo-BGB, Bd. 9, 10. Aufl. 2025, § 1361a Rn. 8; *Voppel*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2024, § 1361a, Rn. 21; vgl. BGH NJW 2017, 260 (260 Rn. 10 ff.) zum auf die Ehwohnung bezogenen Parallelanspruch nach § 1361b BGB. Im Hinblick auf weitere Ansprüche wie § 861 BGB ist die Sperrwirkung sehr umstritten. Siehe hierzu *Erbarth*, in: BeckOGK BGB, Stand: 15.11.2025, § 1361a Rn. 84; § 1361b Rn. 230 m.w.N.

lassen.⁹ Zweck des § 1361a Abs. 1 S. 2 BGB ist es jedoch, die Folgen der Trennung zu mildern und eine getrennte Haushaltsführung zu ermöglichen.¹⁰

Aufgrund dieses Zwecks sind auch etwaige Sekundäransprüche gesperrt.¹¹ Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Herausgabe gezogener Nutzungen gem. §§ 987 ff. BGB, da die Nutzungsbefugnis bei bestehender Ehe durch die Regelung des § 1361a BGB abschließend geregelt wird.¹² Sekundäransprüche können sich dann nur aus §§ 280 ff. BGB i.V.m. § 1361a Abs. 1 S. 1 BGB aus gesetzlichem Schuldverhältnis ergeben.¹³

Strittig ist die Sperrwirkung im Hinblick auf Ansprüche aus possessorischem Besitzschutz gem. §§ 861 f. BGB.¹⁴ U.E. ist es am überzeugendsten keine Sperrwirkung von § 1361a BGB bzw. § 1361b BGB und § 1568a f. BGB anzunehmen. Das insofern durchschlagendste Argument ist, dass eine Privilegierung des Nichteigentümerehegatten bei einer von ihm verübten verbotenen Eigenmacht durch eine Sperrwirkung nicht gerechtfertigt ist. Es handelt sich zudem bei § 1361a BGB um einen petitorischen Anspruch, da er in einem Spezialitätsverhältnis zu § 985 BGB steht.¹⁵ Insofern ist aber wie bei anderen petitorischen Ansprüchen auch davon auszugehen, dass §§ 861 f. BGB daneben anwendbar bleiben.¹⁶

(2) Prozessuale Dimension der Sperrwirkung

Interessant ist die genaue Funktionsweise der Sperrwirkung, da diese auch Auswirkungen auf die Beweislast hat. Denn ein allein auf das Eigentum gestützter Antrag gem. § 985 BGB ist während eines anhängigen Scheidungsverfahrens bereits unzulässig (Rn. 10).¹⁷ D.h. bei einem auf § 985 BGB gestützten Klageantrag handelt es sich in den Fällen des § 1361a Abs. 1 S. 1 BGB aus Sicht des Antragsgegners um eine prozessuale Einwendung. Beruft sich der Antragsgegner wie hier auf die Einordnung einer Sache als Haushaltsgegenstand, obliegt ihm insoweit auch die Beweislast.¹⁸

Dies ist nur vor dem Hintergrund des Prozessrechts zu verstehen. Für die Geltendmachung von Ansprüchen aus §§ 1361a f. BGB und §§ 1568a f. BGB ist im FamFG ein eigenes Verfahren für Ehewohnungs- und Haushaltssachen nach § 200 FamFG vorgesehen. Dieses Verfahren unterliegt als sog. echtes FamFG Verfahren nicht den Regelungen der ZPO (vgl. § 113 FamFG), sondern richtet sich ausschließlich nach den Regelungen des FamFG.¹⁹ So gilt etwa in Ehewohnungs- und Haushaltssachen zumindest im Ausgangspunkt der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 26 FamFG, während bei Familien-

⁹ Ein Recht zum Besitz kann dem Anspruch nach § 1361a Abs. 1 S. 1 BGB vom Nichteigentümerehegatten in analoger Anwendung von § 986 BGB aber darüber hinaus entgegengehalten werden *Erbarth*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.3.2026, § 1361a Rn. 78. Zur Dogmatik der Sperrwirkung im Zivilrecht insgesamt *Kuhn*, Jura 2013, 975.

¹⁰ *Voppel*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2024, § 1361a Rn. 3.

¹¹ *Voppel*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2024, § 1361a, Rn. 21.

¹² OLG Frankfurt a.M. NJW-RR 2018, 1284 (1285 Rn. 5).

¹³ OLG Zweibrücken NJW 2020, 1817 (1818 Rn. 27); OLG Koblenz NJW 2016, 2892 (2893 Rn. 21).

¹⁴ Zum Streitstand *Fritzsche*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2026, § 866 Rn. 19. Eine wirkliche h.M. ist hier angesichts der zersplitterten oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung nicht auszumachen.

¹⁵ Zum Verhältnis von § 861 BGB zu anderen Herausgabeansprüchen siehe *Fritzsche*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2026, § 861 Rn. 13.

¹⁶ OLG Koblenz FamRZ 2009, 1934 (1935); OLG Koblenz MDR 2007, 1261 (1262); *Pernice*, in: MüKo-BGB, Bd. 9, 10. Aufl. 2025, § 1361a Rn. 24; *Voppel*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2024, § 1361a Rn. 65.

¹⁷ Siehe auch BGHZ 212, 133 = NJW 2017, 260 (260 Rn. 10); BGH FamRZ 2021, 834 (835 Rn. 12); OLG Zweibrücken NJW 2020, 1817 (1818 Rn. 28); vgl. auch *Spohnheimer*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.2.2026, § 985 Rn. 16.

¹⁸ Vgl. *Dürbeck*, in: Johannsen/Henrich/Althammer, Familienrecht, Kommentar, 7. Aufl. 2020, BGB § 1361a Rn. 10.

¹⁹ Siehe BGHZ 212, 133 = NJW 2017, 260 (262 Rn. 28).

streitsachen über die Verweisung nach § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG uneingeschränkt der Beibringungsgrundsatz nach der ZPO gilt.²⁰

bb) Maßstäbe für die Einordnung eines Pkw als Haushaltsgegenstand

Entscheidende Frage für die Anwendbarkeit von § 1361a Abs. 1 S. 1 BGB und damit für das Eingreifen der Sperrwirkung, ist die Einordnung des Pkws als Haushaltsgegenstand.

Zunächst ist die zeitliche Perspektive zu untersuchen. Der Anspruch aus § 1361a Abs. 1 S. 1 BGB knüpft in zeitlicher Hinsicht an die Trennung der Ehegatten an. Es kommt daher folgerichtig für die Einordnung als Haushaltsgegenstand auf eine ex-post-Betrachtung an (Rn. 25; 2. amtlicher Leitsatz). Mit anderen Worten: Haben die Ehegatten den Gegenstand durch die tatsächliche Handhabung entsprechend gewidmet?²¹

Haushaltsgegenstände sind nach der vom OLG Nürnberg referierten Definition in der Rechtsprechung alle beweglichen Gegenstände, die nach den Lebens- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten für die gemeinsame Wohnung, die Hauswirtschaft und das Zusammenleben der Familie sowie deren Freizeitgestaltung bestimmt sind (Rn. 25).²² Der Begriff der Haushaltsgegenstände ist in § 1361a BGB, § 1369 BGB und § 1568b BGB gleich auszulegen.²³ Dieser systematische Gleichlauf kann auch in der Argumentation fruchtbar gemacht werden. Als Gegenbegriff sind diejenigen Sachen zu verstehen, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch eines Ehepartners bestimmt sind, wie beispielsweise der Herrenrasierer oder bestimmter Damenschmuck.²⁴

Im Hinblick auf die genauen rechtlichen Maßstäbe besteht eine breit gestreute Kasuistik, wobei gerade im Hinblick auf den Pkw auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung keine einheitliche Linie existiert (Rn. 26).²⁵

Exkurs: Für das Verständnis der hier auftretenden Vielfalt in der obergerichtlichen Rechtsprechung ist eine Betrachtung der Ausgestaltung der verschiedenen Rechtszüge hilfreich. Die Rechtsbeschwerde zum BGH muss gem. § 70 Abs. 2 FamFG, mit Ausnahme der besonders grundrechtssensiblen Bereiche nach § 70 Abs. 3 FamFG durch das OLG zugelassen werden. Eine Nichtzulassungsbeschwerde, wie in § 544 ZPO, existiert im FamFG nicht.²⁶ Eine Pflicht zur Divergenzvorlage an den BGH besteht für die OLG nur im Strafrecht gem. § 121 Abs. 2 GVG. Aufgrund dieser Gestaltung des Instanzenzugs kommt es in FamFG-Verfahren zu einer weitergehenden Zersplitterung der Rechtsprechung als in anderen Bereichen.

Im Zentrum steht dabei vor allem die Frage, ob die Nutzung des Pkw für die beruflichen Zwecke eines Ehegatten die Einstufung als Haushaltsgegenstand ausschließt.

In der Rechtsprechung des BGH wird ein Pkw nur dann als Haushaltsgegenstand eingeordnet, wenn er von den Ehegatten hauptsächlich gemeinschaftlich für private Zwecke und Haushaltsführung genutzt wurde. Wenn die Familie über mehrere Pkw verfügt und jeder der Ehegatten jeweils eines

²⁰ OLG Zweibrücken NJW 2020, 1817 (1817 Rn. 17).

²¹ Scheller/Sprink, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2026, § 1369 Rn. 3.

²² Siehe auch BGH FamRZ 1984, 144; OLG Hamburg NJW 2022, 880 (880 Rn. 10).

²³ Scheller/Sprink, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2026, § 1369 Rn. 3.

²⁴ Vgl. Erbarth, in: BeckOGK BGB, Stand: 15.2.2026, § 1353 Rn. 601. Die Abgrenzung wird bei der Frage nach dem Eigentumsübergang i.R.v. § 985 BGB wieder relevant.

²⁵ Siehe zu den verschiedenen Arten von Gegenständen und insbesondere zum Pkw Erbarth, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.3.2026, § 1361a Rn. 51 ff.

²⁶ A. Fischer, in: MüKo-FamFG, Bd. 1, 4. Aufl. 2025, § 70 Rn. 3.

der Fahrzeuge nutzt, handelt es sich danach nicht um einen Haushaltsgegenstand im Sinne der Norm.²⁷

Teilweise wird vertreten, dass auch die Nutzung durch einen Ehegatten ausreicht, wenn diese überwiegend für familiäre Zwecke erfolgt.²⁸

Nach der (inzwischen überwiegenden) jüngeren oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung reicht es aus, wenn eine nicht völlig untergeordnete Nutzung für familiäre Zwecke vorliegt.²⁹ Ein Pkw ist danach nur dann kein Haushaltsgegenstand, wenn er von einem Ehegatten bestimmungsgemäß ausschließlich für seine eigenen Zwecke verwendet wird.³⁰ Als teleologisches Argument spricht für das weite Verständnis der jüngeren Rechtsprechung, dass der Pkw im Regelfall eine sehr wichtige Rolle in der familiären Alltagsgestaltung spielt. Dies gilt auch dann, wenn die Nutzung für die familiären Zwecke nicht den Schwerpunkt der Nutzung bildet.³¹

cc) Maßstabsbildung und Subsumtion durch das OLG

Das OLG Nürnberg schließt sich ohne nähere inhaltliche Begründung der soeben dargestellten weitergehenden Ansicht in der jüngeren oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung an (Rn. 26). In einer Klausur müsste die Maßstabsbildung etwa mit dem genannten teleologischen Argument kurz begründet werden.

Ausgehend von den dargelegten Maßstäben geht das OLG Nürnberg davon aus, dass es sich bei dem Cabrio nicht um einen Haushaltsgegenstand handelt. Zur Überzeugung des Gerichts steht lediglich eine ausnahmsweise Nutzung durch den Antragsgegner fest, welche nicht die Schwelle für die Widmung als Haushaltsgegenstand erreicht. Nach den dargelegten Maßstäben zur Beweislast gehen die verbleibenden Zweifel zulasten des Antragsgegners. Damit war der Antrag im Verfahren als Familienstreitsache zulässig.

b) Eigentumsstellung der Antragsstellerin

Für den damit maßgeblichen Herausgabeanspruch nach § 985 BGB war es entscheidend, dass die Antragsstellerin Eigentümerin des Pkw war. Weil der Antragsgegner ursprünglich Eigentum an dem PKW erworben hat (Rn. 34 f.), stellt sich damit die Anschlussfrage, ob das Eigentum an dem Pkw auf die Antragsstellerin übergegangen ist.

aa) Eigentumserwerb gem. § 929 S. 1 BGB

Ein Eigentumserwerb gem. § 929 S. 1 BGB fand nicht statt. Die dafür erforderliche Übergabe setzt voraus, dass der Veräußerer jeden Besitz an der Sache verliert und der Erwerber auf Veranlassung

²⁷ Siehe BGH NJW 1991, 1547. Die Rechtsprechung des BGH zu dieser Frage spielt sich im Recht des Zugewinnausgleichs ab, da vor 2009 auch im Alleineigentum eines Ehegatten stehende Haushaltsgegenstände aufgrund des vorrangigen Zuweisungsverfahrens vom Zugewinnausgleich ausgenommen waren. Dies gilt heute nur noch für im Miteigentum stehende Haushaltsgegenstände (§ 1568b Abs. 1 BGB). In jüngeren Entscheidungen zu § 1361a BGB hat sich der BGH zu den diesbezüglich geltenden Maßstäben nicht mehr geäußert: siehe BGH NJW 2026, 73.

²⁸ OLG Koblenz, Beschl. v. 7.7.2005 – 9 WF 371/05, Rn. 3; OLG Köln FamRZ 2002, 322 (323).

²⁹ Siehe etwa OLG Stuttgart FamRZ 2019, 1131 (1132). *Dürbeck*, in: Johannsen/Henrich/Althammer, Familienrecht, Kommentar, 7. Aufl. 2020, BGB § 1361a Rn. 10 m.w.N. Noch weitergehend *Brudermüller*, FamRZ 2006, 1157 (1161) mit dem Argument, dass auch bei ausschließlicher Nutzung durch einen Ehegatten für dessen Berufstätigkeit dies letztendlich im Familieninteresse erfolgt.

³⁰ *Pernice*, in: MüKo-BGB, Bd. 9, 10. Aufl. 2025, § 1361a Rn. 7.

³¹ *Kroll-Ludwigs*, in: Erman, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 17. Aufl. 2023, § 1361a Rn. 3.

des Eigentümers den Eigenbesitz hieran erlangt.³² Wenn der Antragssteller allerdings den Besitz an einem der beiden Autoschlüssel zurückhält, gibt er seinen Besitz an dem Fahrzeug nicht vollständig auf, sondern behält weiterhin Mitbesitz daran. Wird der Besitz an dem Pkw also weiter gemeinschaftlich (§ 866 BGB) ausgeübt, kann kein Eigentumserwerb nach § 929 S. 1 BGB erfolgen.

So liegt es hier, da der Antragssteller sich einen Zweitschlüssel zurückbehalten hat (Rn. 48 f.).

bb) Eigentumserwerb gem. § 930 BGB

Für den Eigentumserwerb durch Besitzkonstitut ist eine Übergabe nicht erforderlich. Diese wird ersetzt durch das Übergabesurrogat eines Rechtsverhältnisses i.S.d. § 930 BGB. Auch hierfür bedarf es aber zunächst einer dinglichen Einigung über den Eigentumsübergang zwischen dem Antragsgegner und der Antragstellerin.

(1) Dingliche Einigung

Die Einigung als dinglicher Vertrag erfordert zwei übereinstimmende Willenserklärungen, die auf den Eigentumsübergang der Sache bezogen sind. Wie in der Realität meistens, haben sich die Parteien nicht ausdrücklich über den Eigentumsübergang geeinigt.

Eine konkludente Einigung wird aber vom OLG Nürnberg aufgrund einer Gesamtschau aller Indizien angenommen (Rn. 38–46). Es geht dabei davon aus, dass mit der Übergabe der verpackten Schilder am Tag der Hochzeit (zeitlich nach der Trauung) nur eine Schenkung bzw. eine unbenannte Zuwendung³³ gemeint sein kann. Eine bloße Nutzungsmöglichkeit würde nicht zu den Umständen des konkreten Falles passen (Rn. 41). Im nachfolgenden Geschehensablauf sieht das OLG hinreichende Anhaltspunkte für die notwendigen Willenserklärungen des Erfüllungsgeschäfts als gegeben an (Rn. 39 ff.).

(2) Besitzmittlung aufgrund kraft Gesetzes bestehender Rechtsbeziehungen

Vereinbart werden muss ein Rechtsverhältnis, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt, § 930 BGB. Geht man von den Beispielen für Besitzmittlungsverhältnisse i.S.d. § 868 BGB aus, so überrascht die Einordnung einer Ehe als ein solches Rechtsverhältnis auf den ersten Blick. Die Fälle des Pächters, Mieters, Verwahrers sowie Nießbrauchs und Pfandrechts sind klassisches Vertrags- bzw. Sachenrecht aus dem zweiten und dritten Buch des BGB. Das Familienrecht befindet sich jedoch im vierten Buch des BGB. Besitzmittlungsverhältnisse beruhen grundsätzlich auf einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung und entstehen eben nicht kraft Gesetzes, wie dies bei der Eingehung der Ehe der Fall wäre.

Die Ehe wird gleichwohl, auch von dem OLG Nürnberg (Rn. 50 f.), als erfasstes „ähnliches“ gesetzliches Besitzmittlungsverhältnis angesehen.³⁴ Dies ist stimmig, wenn man, unter Zugrundelegung des § 868 BGB, davon ausgeht, dass als („ähnliches“) Besitzmittlungsverhältnis jedes Verhältnis in Betracht kommt, vermöge dessen der unmittelbare Besitzer einem Dritten gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt oder verpflichtet ist.³⁵ In einer Klausur sind davon ausgehend insgesamt drei

³² Berger, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 19. Aufl. 2023, § 929 Rn. 8.

³³ Ausführlicher wird auf diese unter 2. c) aa) eingegangen.

³⁴ Insbesondere BGH NJW 1979, 976 (977); Oechsler, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 10. Aufl. 2026, § 930 Rn. 34; Kindl, in: BeckOK BGB, Stand: 1.11.2025, § 930 Rn. 7.

³⁵ Elzer, in: Erman, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 17. Aufl. 2023, § 868 Rn. 9; Kindl, in: BeckOK BGB, Stand: 1.11.2025, § 930 Rn. 5.

Umstände zu untersuchen: der zeitliche Aspekt, die Komponente des Besitzes und die fehlende Vereinbarung des Verhältnisses.

(a) Begrenzte Zeit

Die Ehe wird grundsätzlich auf Lebenszeit geschlossen, § 1353 Abs. 1 S. 1 BGB. Bei den im § 868 BGB genannten Beispielen kommt die zeitliche Begrenzung der Berechtigung aber deutlich stärker zum Ausdruck, vgl. §§ 581 Abs. 1 S. 1 („während der Pachtzeit“), 535 Abs. 1 S. 1 („während der Mietzeit“), 695 BGB. Dennoch ist auch die Ehe, anders als etwa ein Überlassungsvertrag wie der Kaufvertrag, nicht auf eine unbegrenzte Dauer angelegt. Sie kann vielmehr durch den Tod eines Ehepartners oder durch Scheidung beendet werden, vgl. §§ 1371 Abs. 1 Hs. 1, 1564 BGB. Damit ist sie den genannten Beispielsfällen, bei denen ein Rechtsverhältnis ebenfalls auf unbestimmte Zeit eingegangen werden kann, doch sehr ähnlich, vgl. §§ 542 Abs. 1, 584 Abs. 1 BGB.³⁶ Es ist daher kein Hindernis, dass die konkrete Dauer der Ehe nicht von vornherein absehbar ist.

(b) Besitzberechtigung auch des anderen

Sodann gilt es zu überprüfen, ob ein Verhältnis vorliegt, aus dem auch der andere Ehepartner zum Besitz der Sache berechtigt wird. An dieser Stelle erlangt die Rechtspflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft i.S.d. § 1353 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BGB³⁷ Bedeutung.

Aus dieser Vorschrift werden – vergleichbar mit § 242 BGB – grundlegende Anforderungen herausgelesen, die sich wegen den Eigenheiten der Ehe nicht in präzisen Rechtssätzen erfassen lassen.³⁸ Um die Weiterentwicklung des Ehebildes nicht zu hemmen und die freie Gestaltung der jeweiligen Ehe durch die Eheleute nicht übermäßig zu determinieren ist die Norm nur restriktiv anzuwenden.³⁹ Eine der weitgehend⁴⁰ konzidierten Anforderungen besteht darin, dass die Ehegatten verpflichtet sind, sich gegenseitig die Benutzung der ehelichen Wohnung und des darin befindlichen Hausrats zu gestatten, auch wenn ein Ehegatte Alleineigentümer dieser Sachen ist (Rn. 51).⁴¹ Dieses Recht entsteht mit dem Zeitpunkt der Widmung der Gegenstände als Haushaltsgegenstände.⁴² Der Antragsgegner wäre damit auch als bisheriger Alleineigentümer dazu verpflichtet, der Antragsstellerin die Benutzung des Hausrats zu gestatten.

Dafür müsste es sich bei dem Pkw aber um Hausrat handeln. Bei flüchtiger Betrachtung mag hier die obige Verneinung der Hausratseigenschaft i.R.d. § 1361a BGB übertragen werden. Dies würde allerdings den unterschiedlichen zeitlichen Maßstab übersehen. Während bei § 1361a BGB der Zeitpunkt der Trennung für die Beurteilung der Eigenschaft maßgeblich ist, ist bei §§ 929, 930 BGB der Zeitpunkt der Verwirklichung des letzten Merkmals⁴³ und mithin i.R.d. § 930 BGB der Zeitpunkt der Einigung maßgeblich.⁴⁴

³⁶ Vgl. *Gutzeit*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2025, § 868 Rn. 17 zur zeitlichen Komponente.

³⁷ Allgemein zu dieser *Hahn*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.5.2026, § 1353 Rn. 3.

³⁸ *Hahn*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2026, § 1353 Rn. 3; *Roth*, in: MüKo-BGB, Bd. 9, 10. Aufl. 2025, § 1353 Rn. 18.

³⁹ BGH NJW 1979, 976 (977); *Roth*, in: MüKo-BGB, Bd. 9, 10. Aufl. 2025, § 1353 Rn. 21, 25; *Hahn*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2026, § 1353 Rn. 3.

⁴⁰ Teilweise wird aber auch nur von einer Nutzungsüberlassung und nicht von einer Besitzmittlung ausgegangen, darauf eingehend *Oechsler*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 10. Aufl. 2026, § 930 Rn. 34.

⁴¹ *Roth*, in: MüKo-BGB, Bd. 9, 10. Aufl. 2025, § 1353 Rn. 35 m.w.N.

⁴² *Erbarth*, in: BeckOGK BGB, Stand: 15.2.2026, § 1353 Rn. 589.

⁴³ Allgemein zum Zeitpunkt *C. Heinze*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2020, Vorbemerkung zu §§ 929 ff. Rn. 14.

⁴⁴ *Kindl*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.11.2025, § 930 Rn. 4.

Damit kommt es auf die Frage an, ob eine solche Eigenschaft im Moment der Einigung anzunehmen ist. Aus dieser ex-ante-Situation muss beurteilt werden, ob der Gegenstand bereits für den gemeinsamen Gebrauch als Haushaltsgegenstand bestimmt war oder ob vielmehr eine alleinige Nutzung durch einen Ehegatten beabsichtigt war.⁴⁵ Nach den Erklärungen des Antragsgegners war es bezweckt, den Pkw als gemeinsames Fahrzeug anzuschaffen und zu verwenden. Die tatsächliche weit überwiegend alleinige Nutzung durch die Antragsstellerin wie sie sich tatsächlich dann ex post darstellte, ist angesichts der gebotenen ex-ante-Betrachtung unbeachtlich.

(c) Vereinbarung bei Eheverhältnissen

Zweifel an dem Verhältnis i.S.d. § 930 BGB können sich dann noch daraus ergeben, dass das eheliche Besitzmittlungsverhältnis nicht „vereinbart“ wurde, sondern durch Gesetz zustande gekommen ist.

Zwar wird durch die Eheschließungserklärungen ein familienrechtlicher Vertrag unter Mitwirkung des Standesbeamten geschlossen (§ 1310 Abs. 1 S. 1 BGB),⁴⁶ gleichwohl ist damit das Besitzmittlungsverhältnis selbst, das aus diesem Vertrag nach § 1353 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BGB entsteht, nicht explizit vereinbart worden. In einer häufig zitierten Entscheidung des BGH heißt es entgegen⁴⁷ dem Wortlaut von § 930 BGB zu dieser Frage nur:

„Unerheblich ist, daß (sic!) das Besitzmittlungsverhältnis nicht durch Vereinbarung, sondern kraft Gesetzes entstanden ist.“⁴⁸

Methodisch vermag die Begründung in der Knappheit aber nicht zu überzeugen. Ergänzt wird dieser Gedanke in einer anderen BGH-Entscheidung zum Eltern-Kind Verhältnis als Besitzmittlungsverhältnis. Dort heißt es:

„Der Vereinbarung eines besonderen Besitzmittlungsverhältnisses bedarf es jedoch dann nicht, wenn bereits ein gesetzliches Besitzmittlungsverhältnis zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber besteht und es dem Willen der Beteiligten entspricht, daß (sic!) dieses Verhältnis sich auf die übereigneten Gegenstände erstreckt.“⁴⁹

Das OLG Nürnberg greift diesen Gedanken in seiner Entscheidung auf und verlangt, dass für ein *Vereinbaren* i.S.d. § 930 BGB die Beteiligten sich nur darüber einig zu sein haben, aus welchem Grund der Mitbesitz beim Veräußerer bleiben soll. Wenn die Ehegatten also mit Blick auf das Eheverhältnis den Besitz des Schlüssels beim veräußernden Ehemann belassen, so genügt das für die Herbeiführung des Eigentumsübergangs, wenn sie diese Rechtsfolge in den Blick genommen haben (Rn. 51).

Für eine gesetzesnahe Begründung mag ergänzend noch folgendes Argumentationsmuster hilfreich sein: Sieht man das Übergabeerfordernis i.R.d. § 929 S. 1 BGB als Prüfmerkmal für die Ernsthaftigkeit der Veräußererseite, so wird man diese Ernsthaftigkeit auch bei dem Übergabesurrogat des Besitzmittlungsverhältnis i.R.d. § 930 BGB fordern müssen.⁵⁰ Bei einer unbenannten Zuwendung im

⁴⁵ Vgl. *Erbarth*, in: BeckOGK BGB, Stand: 15.2.2026, § 1353 Rn. 601.

⁴⁶ *Hahn*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2026, § 1310 Rn. 14.

⁴⁷ A.A. wohl *Klinck*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.3.2026, § 930 Rn. 40 f.

⁴⁸ BGH NJW 1979, 976 (977).

⁴⁹ BGH NJW 1989, 2542; dazu *Oechsler*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 10. Aufl. 2026, § 930 Rn. 19.

⁵⁰ Vgl. *Oechsler*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 10. Aufl. 2026, § 930 Rn. 16.

Rahmen eines Eheverhältnis ist diesem Erfordernis aber bereits mit der Einigung unter Bezugnahme bzw. Kenntnis⁵¹ des Besitzmittlungsverhältnisses genüge getan.

Insofern wird der Wortlaut des § 930 BGB teleologisch reduziert, um den mit der Norm beabsichtigten Zweck der Erleichterung von Verfügungen auch bei Ehepartnern erreichen zu können.

Letztlich geht es darum, einen Ausgleich für das im Rahmen der Übergabe insoweit problematische Erfordernis des Mitbesitzes zu schaffen. Im Rahmen von unbenannten Zuwendungen, die auf eine ehebezogene Nutzung der Gegenstände abzielen, ist es typisch, dass ein Mitbesitz beim Partner verbleiben soll. Die i.R.d. § 929 S. 1 BGB erforderliche Besitzaufgabe entspricht damit aber nicht dem Normalfall der Eherealität in Bezug auf unbenannte Zuwendungen. Auch wegen des sich aus § 1353 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB ergebenden Erfordernisses, Mitbesitz für alle Haushaltsgegenständen anzunehmen, ist § 930 BGB auf diese Fälle zu erstrecken. Denn die Übereignungsmöglichkeiten für Ehegatten, insbesondere i.R.d. § 929 S. 1 BGB, mit dem Erfordernis des vollständigen Besitzverlusts, würden sonst erheblich erschwert. Letzendes wird durch das Eheverhältnis als anerkanntes Besitzmittlungsverhältnis i.R.d. § 930 BGB ein Ausgleich hierfür geschaffen.

c) Kein Recht zum Besitz des Antragsstellers – § 242 BGB und Gegenansprüche

Im Anschluss an das Recht des Antragsgegners zum Mitbesitz geht das OLG Nürnberg noch auf die Frage der Dolo-Agit Einrede nach § 242 BGB ein (Rn. 54 f.). Unzulässig ist die Beanspruchung einer Leistung demnach dann, wenn diese sofort wieder zurückgewährt werden müsste.⁵²

aa) Unbenannte Zuwendungen und die *condictio indebiti*

Dabei prüft das Gericht kurz, ob ein bereicherungsrechtlicher Anspruch gerichtet auf Rückübereignung in Betracht kommt (Rn. 55). Wenn die unbenannte Zuwendung als maßgebliches schuldrechtliches Rechtsgeschäft nichtig wäre, bestünde kein Rechtsgrund, die erhaltene Leistung zu behalten. Das OLG Nürnberg legt sich bei der Anspruchsgrundlage nicht fest (Rn. 55 f.); richtige Anspruchsgrundlage wäre insofern aber die klassische *condictio indebiti* gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

Die Nichtigkeit könnte sich dabei aus einem Formmangel wegen fehlender Beurkundung ergeben, §§ 125 S. 1, 518 Abs. 1 S. 1 BGB analog.

§ 518 BGB gilt dabei in direkter Anwendung nur für die Schenkung. Der BGH geht aber davon aus, dass eine analoge Anwendung von § 518 BGB auch bei unbenannten Zuwendungen geboten ist.⁵³ Der Zweck von § 518 Abs. 1 BGB besteht vor allem darin, den Schenker davor zu warnen, dass er in objektiver Hinsicht keine Gegenleistung erhalten wird.⁵⁴

Der Charakter der gesetzlich nicht geregelten unbenannten Zuwendung liegt darin, dass Ehegatten Vermögenswerte übertragen, um die Grundlage für die gemeinsame Lebensführung zu schaffen, und daher erwarten, weiterhin an der Nutzung dieser Vermögensgegenstände im Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft zu partizipieren.⁵⁵ Eine Schenkung ist bei Zuwendungen unter Ehegatten nur anzunehmen, wenn diese nach dem Willen der Ehegatten als echte Freigiebigkeit erfolgt und nicht an den Fortbestand der Ehe geknüpft ist.⁵⁶

⁵¹ Siehe dazu *Oechsler*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 10. Aufl. 2026, § 930 Rn. 20.

⁵² *Sutschet*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2026, § 242 Rn. 87.

⁵³ BGH NJW 2020, 2024 (2028 Rn. 36).

⁵⁴ *Harke*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.4.2026, § 518 Rn. 5.

⁵⁵ *Gehrlein*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2026, § 516 Rn. 9; siehe auch umfassend zu verschiedenen Ansprüchen in diesem Problemkreis *Schwab*, in: MüKo-BGB, 9. Aufl. 2024, § 812 Rn. 512 ff.

⁵⁶ BGH NJW 2008, 3277 (3278 Rn. 15); BGH NJW 2020, 2024 (2029 Rn. 41).

Der Unterschied erschöpft sich damit auf subjektiver Ebene, weshalb die Warnfunktion der notariellen Beurkundung auch hier in gleicher Weise relevant wird und eine analoge Anwendung des § 518 Abs. 1 BGB angesichts der fehlenden gesetzlichen Regelung der unbenannten Zuwendung geboten ist.⁵⁷

Dies wiederum erfordert aber auch, die Heilungsmöglichkeit des § 518 Abs. 2 BGB zur Anwendung zu bringen (Rn. 56). Das Bewirken in diesem Sinne ist dabei spätestens mit dem Leistungserfolg bzw. dem Eigentumsübergang der Schilder abgeschlossen.⁵⁸ Ein bereicherungsrechtlicher Anspruch nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB scheidet damit wegen eines bestehenden Rechtsgrundes in der Form der unbenannten Zuwendung aus.

bb) Weitere Ansprüche

Gleichwohl sind noch zwei weitere Ansprüche denkbar, die vom OLG Nürnberg nicht angesprochen wurden. Geht man nämlich von einer ehebedingten Zuwendung aus, so sind neben den Regelungen über die BGB-Gesellschaft und den Schenkungswiderruf,⁵⁹ folgende Anspruchsgrundlagen denkbar: Der Ausgleichsanspruch wegen Änderung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) bzw. ein Zugewinnausgleichsanspruch⁶⁰ und ein Anspruch aus Zweckverfehlungskondiktion (§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB, die sog. *condictio ob rem*).⁶¹

Beide basieren abstrakt formuliert auf der Idee, dass ein Ausgleich zu erfolgen hat, wenn die Erwartung des Fortbestands der Ehe als Anlass für die unbenannte Zuwendung sich nicht realisiert.⁶²

Im Falle des § 313 BGB ist der Fortbestand der Ehe die Geschäftsgrundlage für die Zuwendung.⁶³ Da die Ehe im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung noch nicht geschieden war, scheidet ein solcher Anspruch aus.

I.R.d. § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB kann der vereinbarte Zweck darin gesehen werden, das gemeinsame Leben zu verwirklichen und in diesem Rahmen dauerhaft an der Nutzung des zugewandten Gegenstands teilzuhaben.⁶⁴ Die Rechtsprechung geht aber regelmäßig schon von keiner Zweckabrede aus, weil das Scheitern der Ehe im Moment der Zuwendung regelmäßig nicht in die Überlegungen mit aufgenommen wurde und damit schon keine Zweckabrede vorliegt.⁶⁵ Danach würde § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB von vornerein ausscheiden. Voraussetzung ist jedenfalls, dass der Zweck nicht eintritt bzw. die Geschäftsgrundlage wegfällt.

IV. Internationales Privatrecht

Eine nähere Betrachtung verdient die vom OLG sehr knapp abgehandelte Frage des Formstatuts.

⁵⁷ BGH NJW 2020, 2024 (2029 Rn. 41); Gehrlein, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2026, § 516 Rn. 9a.

⁵⁸ Überblick Gehrlein, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2026, § 518 Rn. 6.

⁵⁹ Vgl. dazu Buchholz/Schulz, Jura 2024, 1067 f.

⁶⁰ Zum Verhältnis zwischen § 313 BGB und dem Zugewinnausgleichsanspruch Gehrlein, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2026, § 516 Rn. 10 m.w.N.

⁶¹ Zum Konkurrenzverhältnis (bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft), vgl. BGH NJW 2013, 2187 (2188 f. Rn. 17 ff., 36 f.); allgemein Rauscher, NZFam 2014, 298.

⁶² Vgl. dazu und zum bisherigen Schwab/Dutta, Familienrecht, 32. Aufl. 2024, Rn. 336 ff.

⁶³ Gehrlein, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2026, § 516 Rn. 10 und Schwab/Dutta, Familienrecht, 32. Aufl. 2024, Rn. 338 f. zu den weiteren Voraussetzungen.

⁶⁴ Schwab/Dutta, Familienrecht, 32. Aufl. 2024, Rn. 340.

⁶⁵ Vgl. BGH NJW 2010, 2884 (2886 Rn. 31); siehe auch BGH BeckRS 1982, 31077425; anders aber BGH FamRZ 1994, 503 (504); Überblick bei Schwab, in: MüKo-BGB, Bd.7, 9. Aufl. 2024, § 812 Rn. 519 f.

1. Ausführungen des OLG Nürnberg zum internationalen Privatrecht und Einordnung vor dem Hintergrund der EuGüVO

Das OLG geht davon aus, dass das für die Formwirksamkeit maßgebliche Sachrecht nach Art. 11 Abs. 1 Alt. 2 EGBGB bzw. Art. 11 Rom-I-VO zu ermitteln ist. Im Ergebnis wird die Frage nach dem anwendbaren Recht aber offengelassen, weil Heilung nach § 518 Abs. 2 BGB ohnehin eingetreten sei, wenn man von der Geltung deutschen Rechts ausgehe. Auf das möglicherweise geltende Ortsrecht gem. Art. 11 Abs. 1 Alt. 2 Rom-I-VO komme es daher nicht mehr an (Rn. 57). Diese Betrachtung greift u.E. jedenfalls in der Begründung zu kurz.

Zunächst ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung von ErwG 18 EuGüVO im Rahmen der gebotenen autonomen Auslegung, Schenkungen unter Ehegatten bzw. unbenannte Zuwendungen sowie andere Aspekte des sog. Nebengüterrechts im zeitlichen Anwendungsbereich der EuGüVO als güterrechtlich zu qualifizieren sind.⁶⁶ Erforderlich ist insofern lediglich, dass die Zuwendungen im Zusammenhang mit der Ordnung der Vermögensverhältnisse der Ehegatten stehen.⁶⁷ Der Anwendungsbereich ist nach Art. 69 Abs. 3 EuGüVO für solche Ehen eröffnet, welche nach dem 29.1.2019 geschlossen wurden.

Die von der vor Inkrafttreten der EuGüVO in Deutschland herrschend vorgenommene vertragsrechtliche Qualifikation solcher Zuwendungen ist damit nicht mehr haltbar.⁶⁸ Diese sind nach Art. 1 Abs. 2 lit. c Rom-I-VO gerade aus dem Anwendungsbereich der Rom-I-VO ausgenommen.

2. Offene Fragen

In kollisionsrechtlicher Hinsicht stellen sich vor diesem Hintergrund zwei zentrale Fragen, welche über den konkreten Fall hinaus Bedeutung haben:

a) Welche Anforderungen sind in Fällen einer in den Anwendungsbereich der EuGüVO fallenden Zuwendung, im Bereich des Nebengüterrechts, an den notwendigen Auslandsbezug zu stellen?

Obwohl dies im Normtext der EuGüVO nicht angelegt ist, bedarf es unter Berücksichtigung der Kompetenznorm in Art. 81 Abs. 1 AEUV für die Anwendung der Verordnung eines grenzüberschreitenden Bezugs (vgl. ErwG 14 EuGüVO)⁶⁹. Hier wird aber im Allgemeinen ein sehr großzügiger Maßstab angelegt. Es wird insbesondere für hinreichend erachtet, wenn Vermögensgegenstände in einem anderen Staat belegen sind.⁷⁰

Ausgehend von diesem Maßstab ist u.E. auch bei Abschluss eines für das Nebengüterrecht relevanten Rechtsgeschäfts im Ausland der Anwendungsbereich der EuGüVO eröffnet. Denn auch dann

⁶⁶ Wiedemann, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2026, EuGüVO Art. 1 Rn. 47; Looschelders, in: MüKo-BGB, Bd. 12, 9. Aufl. 2024, EuGüVO Art. 1 Rn. 17 m.w.N.

⁶⁷ v. Bar/Mankowski, Internationales Privatrecht, Bd. 2, Besonderer Teil, 2. Aufl. 2019, § 4 Rn. 200; J. Weber, DNotZ 2016, 659 (666).

⁶⁸ Siehe hierzu Sanders, FamRZ 2018, 978 (979). In der in Rn. 57 zitierten Entscheidung des OLG Düsseldorf ging es um eine Schenkung durch Schwiegereltern. Die kollisionsrechtlichen Erwägungen des OLG Düsseldorf spielten sich noch vollständig im nationalen Kollisionsrecht im EGBGB ab, da der zeitliche Anwendungsbereich der Rom-I-VO (Art. 28 Rom-I-VO) noch gar nicht eröffnet war.

⁶⁹ Wiedemann, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2026, EuGüVO Art. 1 Rn. 11. Teilweise wird die Frage des grenzüberschreitenden Bezugs auch unmittelbar bei Art. 25 EuGüVO im Sinne einer teleologischen Reduktion diskutiert, da die Sachnorm des Art. 25 Abs. 1 EuGüVO dem Wortlaut nach auch ohne grenzüberschreitenden Bezug Anwendung findet: Süß, in: Münch, Familienrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, 4. Aufl. 2023, § 20 Rn. 139. Dies steht im Gegensatz zur Regelungstechnik bei anderen Sachnormen im IPR wie etwa Art. 32 EuErbVO, Art. 14 HUP oder Art. 12 S. 1 EGBGB.

⁷⁰ Looschelders, in: MüKo-BGB, Bd. 12, 9. Aufl. 2024, EuGüVO Art. 1 Rn. 4; R. Magnus, ZEuP 2018, 507 (529 f.).

können sich Fragen etwa im Hinblick auf die Form und Verfügungsverbote stellen, welche durch Kollisionsregeln bzw. diese ergänzende Sachnormen aufgelöst werden müssen.⁷¹

b) Inwieweit gilt Art. 25 EuGüVO auch für Zuwendungen unter Ehegatten im Bereich des Nebengüterrechts?

Geht man unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen davon aus, dass der Anwendungsbereich der EuGüVO eröffnet ist, so gelangt man zum entscheidenden Punkt:

Die EuGüVO hält im Hinblick auf die Form nur eine materiell-rechtliche Regelung in Art. 25 EuGüVO bereit.⁷² Demnach bedarf eine „Vereinbarungen über den ehelichen Güterstand“ mindestens der Schriftform. Problematisch ist hierbei, dass für die Einhaltung dieser Mindestform keine Heilungsmöglichkeit durch Vollzug vorgesehen ist.⁷³ Art. 11 Rom-I-VO mit der für die Formwirksamkeit günstigen alternativen Anknüpfung an die *lex causae* oder das Ortsstatut findet im Anwendungsbereich von Art. 25 EuGüVO keine Anwendung.⁷⁴

Stark umstritten ist nun, wie Art. 25 EuGüVO im Hinblick auf das Nebengüterrecht zu interpretieren ist. Die Rechtsprechung hat sich hierzu bis jetzt nicht ausdrücklich geäußert.

Legt man die Norm eng aus und fasst nur güterrechtliche Vereinbarungen wie etwa den Ehevertrag deutschen Rechts (§ 1408 BGB) darunter⁷⁵, bleibt es bei der Formgültigkeit einer solchen Zuwendung. Im Ergebnis dürfte es dann bei der Anwendung von Art. 11 Rom-I-VO für die Frage der Formwirksamkeit bleiben.⁷⁶ Dies lässt sich inzwischen wahrscheinlich als überwiegende Auffassung bezeichnen und überzeugt u.E. auch aus teleologischer Perspektive. Denn die Mindestvorschrift macht nur vor dem Hintergrund Sinn, dass aufgrund divergierender Vorstellungen in den Mitgliedsstaaten über die rechtliche Zulässigkeit Akzeptanzprobleme bestehen könnten. Dies bezieht sich ausgehend von ErwG 48 EuGüVO nur auf Eheverträge im engeren Sinne, welche eine Regelung für das komplette Vermögen treffen.⁷⁷

Fasst man aber hierunter sämtliche Rechtsgeschäfte, die auch in den sachlichen Anwendungsbereich fallen⁷⁸, so ist die formlos erfolgte Zuwendung formunwirksam und rückabzuwickeln.

Eine Auseinandersetzung mit dem Meinungsstand seitens des Gerichts wäre hier sehr wünschenswert gewesen. Das OLG Nürnberg hätte hier die Möglichkeit gehabt, für die Praxis erste Pflöcke einzuschlagen und für mehr Rechtssicherheit zu sorgen.⁷⁹

⁷¹ Vgl. *R. Magnus*, ZEuP 2018, 507 (529 f.).

⁷² *Wiedemann*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2026, EuGüVO Art. 25 Rn. 3.

⁷³ *Andrae*, IPRax 2018, 221 (223).

⁷⁴ *Süß*, in: Beck'sches Notar-Handbuch, 8. Aufl. 2024, § 28 Rn. 326.

⁷⁵ So etwa *Hertel*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.2.2025, EuGüVO Art. 25 Rn. 6; *Looschelders*, in: MüKo-BGB, Bd. 12, 9. Aufl. 2024, EuGüVO Art. 25 Rn. 5; *Hausmann*, in: Hausmann/Odersky, Internationales Privatrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, 4. Aufl. 2021, § 9 Rn. 134; *Dörner*, ZEV 2019, 309 (315); *Dutta*, FamRZ 2019, 1390 (1396). Dazu tendierend auch *Wever*, FamRZ 2019, 1289 (1294).

⁷⁶ So *Unger*, NZFam 2024, 121 (123).

⁷⁷ *Wiedemann*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2026, EuGüVO Art. 3 Rn. 11.1.

⁷⁸ So etwa *Andrae*, IPRax 2018, 221 (223); *Sanders*, FamRZ 2018, 978 (983); *Süß*, in: Dutta/Weber, Die Europäischen Güterrechtsverordnungen, 2017, S. 85 (97).

⁷⁹ Siehe *Budzikiewicz/Herr/Wever*, FamRZ 2021, 255 (259), die wegen der unklaren Folgen des Art. 25 Abs. 1 EuGüVO für das Nebengüterrecht ein gesetzgeberisches Tätigwerden für erforderlich erachten.